

Neufassung der Satzung des DFTA Fördervereins e.V.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Name des Fördervereins lautet: DFTA-Förderverein e.V.
- (2) Sitz des DFTA-Fördervereins e.V. ist Stuttgart.
- (3) Der DFTA-Förderverein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Wettbewerbsrechtliches Verhalten

Der DFTA-Förderverein beachtet bei allen Aktivitäten das jeweils geltende Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und die jeweils geltenden europäischen Kartellrechtsbestimmungen.

§ 3 Zweck und Aufgabe des DFTA-Fördervereins

- (1) Der DFTA-Förderverein ist eine gemeinnützige Institution. Er ist ein fachlicher Zusammenschluss von Firmen, Institutionen, Verbänden und Personen, die sich mit dem Verpackungsdruck, insbesondere dem Flexodruck befassen. Ihm gehören als Mitglieder Personen aus dem druckenden und dem Zuliefer-Bereich an.
- (2) Die Aufgabe des DFTA-Fördervereins ist die materielle und ideelle Unterstützung sowie Förderung des DFTA-Technologiezentrums und anderer Institutionen, die sich mit Verpackungsdruck, insbesondere Flexodruck befassen.

§ 4 Mitgliedschaft im DFTA-Förderverein

- (1) Antrag auf Mitgliedschaft

Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich gegenüber der DFTA-Geschäftsstelle. Über die Annahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand des DFTA-Fördervereins, der hierbei grundsätzlich durch den Geschäftsführer vertreten wird. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, hat der Antragssteller das Recht, binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnung den Vorstand anzurufen, der dann auf seiner nächsten Sitzung endgültig entscheidet.

(2) Dauer der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- schriftliche Austrittserklärung
- Insolvenz oder Liquidation
- Ausschluss
- Ableben des Einzel- oder Ehrenmitglieds

(3) Jedes Mitglied kann mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende aus dem DFTA-Förderverein austreten. Der Austritt ist schriftlich gegenüber der DFTA Geschäftsstelle zu erklären.

(4) Das Mitglied ist verpflichtet, Insolvenz oder Liquidation unverzüglich schriftlich der DFTA Geschäftsstelle mitzuteilen.

(5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands aus einem wichtigen Grund erfolgen, insbesondere wenn das Mitglied trotz wiederholter schriftlicher Mahnung seiner Beitragsverpflichtung gegenüber dem Verein sechs Monate nach Fälligkeit nicht nachkommt, die Interessen der DFTA gröblich verletzt, seine Mitgliedschaft missbraucht oder gegen die guten Sitten verstößt.

Gegen die Entscheidung des Vorstands ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Ausschlusses Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich bei der DFTA-Geschäftsstelle einzureichen. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand des DFTA-Fördervereins mit Zweidrittelmehrheit abschließend.

Die Rechte und Pflichten des betroffenen Mitglieds gelten bis zur abschließenden Entscheidung des Vorstands des DFTA-Fördervereins als ausgesetzt.

Einen Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen und Spenden besteht nicht.

§ 5 Geschäftsjahr, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen zwischen dem Mitglied und dem DFTA-Förderverein ist Stuttgart.

§ 6 Gemeinnützigkeit

Der DFTA-Förderverein arbeitet auf gemeinnütziger Grundlage. Erwerbswirtschaftliche und politische Zwecke sind ausgeschlossen. Finanzierung und Abrechnung erfolgt nach den Grundsätzen kostendeckender Etat-Führung.

§ 7 Stimmrechte

Auf jedes Mitglied entfällt eine Stimme. Stimmberechtigt ist der jeweilige vom Mitglied entsandte Delegierte. Er übt sein Stimmrecht persönlich aus.

§ 8 Arten und Durchführung von Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Bedarf durch ein Mitglied des Vorstands einberufen werden. Außerdem hat die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung beantragen.
- (3) Ordentliche Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- (4) Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen gilt abweichend von Absatz (3) eine Einberufungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung hat in Textform an eine von dem Mitglied der DFTA bekannt gegebene Adresse zu geschehen.
- (5) Die Frist- und formgerechte einberufene Mitgliederversammlung ist – soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung ist auf die Punkte der Tagesordnung beschränkt. Förderanträge sind schriftlich oder in elektronischer Form, mindestens drei Monate vor einer Mitgliederversammlung mit Begründung beim Vorsitzenden einzureichen.
- (6) Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden und vertretenen Stimmen.
- (7) Über Beschlüsse und Entscheidungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie der Geschäftsführung des DFTA-Fördervereins zu unterzeichnen ist.
- (8) Sie wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht identisch sein dürfen mit den Rechnungsprüfern der DFTA.

Der Vorstand

§ 9 Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
- (2) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Für vorzeitig ausscheidende Mitglieder sind für die Dauer ihrer Amtszeit Ersatzmitglieder zu wählen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet über den vom Schatzmeister vorzulegenden Haushaltsplan.

- (2) Der Vorstand ist für die Durchführung einer ordentlichen Geschäftsführung verantwortlich.

§ 11 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Die Einberufung von Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden.
- (2) Der Vorsitzende hat eine Vorstandssitzung auch dann einzuberufen, wenn mindestens zwei der Vorstandsmitglieder einen Antrag unter Angabe der Tagesordnung stellen.
- (3) Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
- (4) Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen werden mehrheitlich gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines die Sitzung leitenden Stellvertreters. Beschlüsse sind auch im Umlaufverfahren möglich.
- (5) Die Vorstandsrechte und -pflichten sind nicht delegierbar.
- (6) Sämtliche Vorstandbeschlüsse sind durch den Vorsitzenden oder seinen die Sitzung leitenden Stellvertreter und durch den Protokollführer zu unterschreiben.

§ 12 Vertretungsmacht des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertretenden

Im Außenverhältnis vertritt der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende den DFTA-Förderverein im Sinne des § 26 BGB. Jeder hat Alleinvertretungsrecht. Im Innenverhältnis gilt das Vier-Augen-Prinzip.

Der Schatzmeister

§ 13 Rechte und Pflichten des Schatzmeisters

- (1) Ihm obliegt insbesondere die materielle Festlegung des Haushaltsplans und die Verantwortung für das gesamte Rechnungswesen. Er hat jederzeit das Recht, in periodischer oder zwangloser Folge ohne Benachrichtigung eine Revision des Rechnungswesens vorzunehmen.
- (2) Anlässlich der Mitgliederversammlung hat der Schatzmeister die Pflicht, den vom Vorstand genehmigten Bericht über seine Tätigkeit der Mitgliederversammlung mündlich vorzutragen und schriftlich vorzulegen.

§ 14 Die Geschäftsführung

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte sowie zur Verwaltung des Vermögens dient eine Geschäftsführung, die von der DFTA-Geschäftsstelle erfolgt.

§ 15 Streitigkeiten

Alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern über die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft und alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern werden auf dem ordentlichen Rechtsweg entschieden.

Schlussbestimmungen

§ 16 Auflösung des DFTA-Fördervereins

- (1) Der Beschluss über die Auflösung des DFTA-Fördervereins oder eine Änderung seines Zweckes kann nur in einer hierfür besonders einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. Für die Beschlussfassung ist die Anwesenheit oder Vertretung von mindestens 2/3 der Mitglieder des DFTA-Fördervereins erforderlich. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so ist eine zweite Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenden Mitglieder beschlussfähig. Die zweite Versammlung soll frühestens vier und spätestens acht Wochen nach der ersten Versammlung einberufen werden.
- (2) Im Fall der Auflösung des DFTA-Fördervereins bleiben der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter als Liquidator im Amt.
- (3) Das nach der Liquidation des Verbandes vorhandene Vermögen ist nach Abzug aller mit der Liquidation verbundenen Kosten der technischen Stiftung zur Förderung und Ausbildung des Nachwuchses der Industrie zur Verfügung zu stellen.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§ 18 Gleichstellungsklausel

In der Satzung wird die männliche Form der Anrede auch stellvertretend für die weibliche Form verwendet.